



Schulordnung der Freien Waldorfschule Görlitz „Jacob Böhme“ Stand Juni 2013

1. Aufbau und Leitung der Schule

Die Schule ist einzügig und führt die Schüler von Klasse 1 bis 12. Die 13. Klasse soll der externen Abiturvorbereitung dienen. Der Unterricht erfolgt im Klassenverband, mit einer Eingangsstufe der Klasse 1 bis 3. Die Schüler gehen dann über in die nächsten Klassen, die jeweils als Doppelklassen geführt werden (Bsp. Klasse 5/6). In der darauf folgenden Oberstufe soll der Unterricht verstärkt im Kurssystem stattfinden. Der Übergang von der Klassenlehrerzeit zur Oberstufe kann speziell ausgestaltet werden.

Die Freie Waldorfschule Görlitz „Jacob Böhme“ ist selbstverwaltet. Die Aufgaben der **Schulleitung** werden in der Gründungsphase durch die Pädagogen und die Vorstände, wahrgenommen, die nach dem Prinzip der Konsensfindung zusammenarbeiten. In wirtschaftlichen und rechtlichen Angelegenheiten wird die Schule durch den **Vorstand des Vereins der Jacob Böhme Schule e.V.** vertreten. Die pädagogischen Aufgaben werden eigenverantwortlich durch das **Lehrerkollegium** wahrgenommen.

Die Freie Waldorfschule Görlitz hat zudem einen Schulträgerkreis, der Mitglieder aus dem Eltern-, Lehrer- und weitläufigeren Unterstützerkreis hat und unterstützend an der Entwicklung der Schule beteiligt ist.

2. Aufnahmeverfahren

Bei der Anmeldung eines Kindes sind zunächst Name und Geburtstag des Kindes, die Anschrift und welche Klasse ab wann besucht werden soll, anzugeben. Der Eingang der Anmeldung wird bestätigt. Für die Bildung der 1. Klasse werden vorbereitende Elternabende durchgeführt, bei denen die Schule und die Waldorfpädagogik vorgestellt und die Erwartungen an Eltern und Kinder dargestellt werden. Die Aufnahmeanträge für die Schulanfänger und auch die Umschüler in höhere Klassen werden bei dem Aufnahmegespräch von den Eltern ausgefüllt.

Im Rahmen von **Aufnahmegesprächen** werden sowohl die Schulreife und Förderungsmöglichkeiten festgestellt (pädagogisches Gespräch und schulärztliche Untersuchung), als auch die Elternmitarbeit, die Beteiligung an der Schulfinanzierung und die Mitgliedschaft im Schulträgerverein besprochen. Über den Inhalt der Gespräche wird von Seiten der Schule bzw. der beauftragten Gruppe Vertraulichkeit gewahrt.

Entscheidend für die Aufnahme in die Schule sind: die Möglichkeit, das Kind in der Schule zu fördern, die Kapazität der entsprechenden Klassen sowie die Bereitschaft der Eltern, die Waldorfpädagogik zu unterstützen.

Kinder aus Waldorf-Kindergärten werden nach demselben Verfahren wie alle anderen Kinder aufgenommen.

Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung, eine Verpflichtung zur Aufnahme besteht nicht. Bei Aufnahme wird ein Schulvertrag gemeinsam mit den Sorgeberechtigten abgeschlossen.

3. Schulwechsel

Ein **Schulwechsel** an eine andere Schule auf eigenen Wunsch ist zum Schuljahreswechsel möglich. Dabei ist die im Schulvertrag vereinbarte Kündigungsfrist einzuhalten. Wegen der abweichenden Lehrpläne zwischen der Waldorfschule und den staatlichen Schulen ist jedoch damit zu rechnen, dass beim Schulwechsel eine gewisse Übergangszeit erforderlich ist, bis sich die Schüler auf die andersartigen Anforderungen eingestellt haben. Bei einem beabsichtigten Schulwechsel wird auf Antrag ein ausführliches Zeugnis erstellt. Beim Übergang in ein Gymnasium nach der 4. Klasse wird der Leistungsstand beschrieben, es kann keine Bildungsempfehlung ausgegeben werden. Die Schüler müssen ggf. eine Aufnahmeprüfung ablegen.

Kann ein Schüler durch die Schule nicht mehr ausreichend gefördert werden bzw. werden die erforderlichen Leistungen von ihm nicht erbracht, wird im Gespräch mit dem zuständigen Klassenlehrer/-betreuer, den Fachlehrern und den betreffenden Erziehungsberechtigten bzw. dem Schüler bei Volljährigkeit beraten, was zu einer weiteren Förderung möglich ist. Dabei ist mit den Erziehungsberechtigten zu beraten, ob ein **Übergang an eine Förderschule** anzustreben ist. Wird keine Möglichkeit gefunden bzw. führen vereinbarte Schritte nicht zu einer Besserung, kann der Schulvertrag gekündigt werden.

4. Schulbetrieb

Schuljahr und Ferien orientieren sich an den Regelungen für staatliche Schulen, Abweichungen bei Ferienterminen werden zu Beginn des Schuljahres mitgeteilt bzw. befinden sich aktuell auf der Internetseite der Schule.

Die **Einschulung** der neuen ersten Klasse erfolgt immer an dem Samstag der ersten Schulwoche folgt. An diesem Tag gilt Schulpflicht für alle Kinder

Lehrplan und Unterrichtsorganisation sind im Konzept der Schule ausführlich beschrieben.

Unterricht findet normalerweise von Montag bis Freitag statt. Er beginnt in der Regel mit dem Hauptunterricht (mindestens 90 Minuten), an den sich Fachstunden anschließen. Die Unterrichts- und Pausenzeiten sind in der Hausordnung geregelt. Die Teilnahme am Unterricht ist verbindlich. Mehrfaches eigenmächtiges und unbegründetes Fernbleiben vom Unterricht gilt als schwerer Verstoß gegen die Schulordnung.

Nach Maßgabe der Möglichkeiten wird **Förderunterricht** vor allem für leistungsschwächere oder besonders befähigte Schüler angeboten. Bei Kindern mit auffälligem Verhalten oder Lernstörungen wird nach sorgfältiger Beobachtung ein Therapievorschlag erarbeitet und mit den Eltern, dem Klassen- und den Fachlehrern beraten. Bei Bedarf können medizinische Gutachten eingeholt werden. Bei Förderbedarf im Rahmen staatlich diagnostizierter Behinderung wird versucht, die Kinder so lange wie möglich integrativ zu beschulen.

Monatsfeiern/ Begegnungsfeiern an Samstagen sind Bestandteil des Unterrichts, die Teilnahme für die Schüler ist Pflicht, eine Teilnahme der Eltern wird erwartet.

Bei **Schulversäumnissen durch Krankheit** muss das Schulbüro am selben Tag bis spätestens 8.00 Uhr – ggf. fermündlich – informiert werden. Darüber hinaus muss der zuständige Klassenlehrer/-betreuer durch die Erziehungsberechtigten oder den Schüler (bei Volljährigkeit) unverzüglich schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Über den Antrag auf **Beurlaubung aus wichtigen Gründen** bis zu 2 Tagen entscheidet der zuständige Klassenlehrer/-betreuer. Über eine darüber hinausgehende Beurlaubung entscheidet die Schulleitung, der Antrag hierzu ist mindestens 4 Schulwochen im Voraus zu stellen.

Das Kollegium kann eine **Beurlaubung aus pädagogischen Gründen** aussprechen.

Befreiungen vom Turnunterricht können grundsätzlich nur mit ärztlichem Attest erfolgen.

Wiederholungen von Klassenstufen werden in der Regel nicht durchgeführt.

Schulbesuch im Ausland kann auf Antrag erfolgen, die empfohlene Länge beträgt 3 Monate. Bei längeren Aufenthalten (bis max. 1 Jahr) wird nach Rückkehr geprüft, ob der Schüler wieder in seine ursprüngliche Klasse zurückkehren kann.

Aufsicht während der Unterrichtszeit und Schulveranstaltungen, während der Pausen und Freistunden, sowie eine angemessene Zeit vor Schulbeginn und nach Schulende wird sichergestellt. Der Umfang der Beaufsichtigung richtet sich insbesondere nach dem Alter und der eigenen Verantwortlichkeit der zu beaufsichtigenden Schüler, den örtlichen Gegebenheiten sowie der Art der unterrichtlichen oder – außerunterrichtlichen Veranstaltung. Die Eltern und größere Schüler sollen die Lehrer bzw. Erzieher bei dieser Aufgabe unterstützen.

Die **Hausordnung** regelt weitere Einzelheiten.

5. Leistungsbewertung und Schulabschlüsse:

Durch **Textzeugnisse** am Ende eines jeden Schuljahres werden durch alle unterrichtenden Lehrer neben dem Leistungsstand auch die Entwicklung der Schüler beschrieben und Hinweise zur möglichen Entwicklungsbegleitung durch die Eltern gegeben. Beim Verlassen der Schule erhält der Schüler ein Abschlusszeugnis, zusätzlich wird auf Antrag ein **ausführliches Zeugnis** erteilt.

In der 12. Klasse legen die Schüler mit Jahresarbeit, Eurythmieabschluss und Klassenspiel den **Waldorfabschluss** ab. Die Leistungsanforderungen sowie die Einzelheiten der Durchführung werden von den Oberstufenkonferenzen geregelt.

Zusätzlich werden entsprechend des Leistungsstandes der Schüler die **staatlichen Abschlüsse** nach den für Waldorfschulen gültigen Verordnungen abgelegt. Spätestens am Ende der 11. Klasse wird mit den Schülern vereinbart, zu welchem Abschluss sie geführt werden (Hauptschulabschluss, nach der 12. Klasse Realschulabschluss oder Besuch der Abiturgruppe zur Erlangung der Hochschulreife nach der 13. Klasse). Das für die Zulassung für die einzelnen Abschlüsse erforderliche Leistungsniveau wird von den Oberstufenkonferenzen festgelegt und den Schülern mitgeteilt.

6. Zusammenarbeit von Eltern und Lehrern

Elternabende bilden die Basis für die gemeinsame Erziehung der Kinder. Die Teilnahme an den Elternabenden ist deshalb verbindlich. Sie sind den Eltern bzw. Sorgeberechtigten der Schüler/Innen vorbehalten.

Jeder Klassenverband sollte durch einen Elternsprecher vertreten sein und im Kontakt zu den Pädagogen stehen. Zusätzlich vertreten die Elternsprecher die Eltern der Schule nach außen.

Zur Förderung des Schulganzen ist eine persönliche Mitarbeit der Eltern in den einzelnen Organen und Kreisen der Schule notwendig.

Auftretende **Konflikte** sollten im Kreis der Betroffenen ggf. unter Zuhilfenahme einer Vertrauensperson aus der Schulgemeinschaft gelöst werden.

7. Ordnungsmaßnahmen, Schulvertragskündigung seitens der Schule

Die Schulordnung und alle pädagogischen Maßnahmen sind darauf gerichtet, die Fähigkeiten eines jeden Schülers zu fördern und zu entwickeln. Wenn ein oder mehrere Schüler absichtlich Umstände auslösen, durch die die eigene Förderung oder die der anderen Schüler behindert wird, können nicht förmliche bzw. förmliche Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden.

I) Nicht förmliche Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme

Bei leichteren Verstößen gegen die Schul- oder Hausordnung oder Störungen des Schulbetriebes können durch die Lehrer **nicht förmliche Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen** verhängt werden, Hierbei handelt es sich insbesondere um:

Missbilligung und Abmahnung, Eintrag in das Klassenbuch, Änderung der Sitzordnung und ein vorübergehendes Einbehalten störender Gegenstände.

II) Förmliche Ordnungsmaßnahmen

a) Schriftlicher Verweis:

Bei schwereren Verstößen gegen die Schul- oder Hausordnung, Störungen des Unterrichts oder wenn ein Schüler durch sein Verhalten dem Ansehen der Schule schadet, kann die Schulleitung, nach Anhörung des Schülers, und soweit dieser minderjährig ist, der Eltern, einen schriftlichen Verweis erteilen. Der Verweis muss eine genaue Bezeichnung des Vorwurfs enthalten. Weiterhin muss die erfolgte Anhörung mit aufgeführt sein.

b) Androhung des Schulausschlusses:

Insbesondere bei mehrmaligen schweren Verstößen gegen Schul- oder Hausordnung bzw. Störungen kann durch die Schulleitung der Schulausschluss angedroht werden. Zuvor hat gleichfalls eine Anhörung des Schülers, und bei Minderjährigen der Eltern bzw. Sorgeberechtigten, zu erfolgen. In dem Anschreiben sind der genaue Vorwurf und die Durchführung der Anhörung aufzuführen.

c) Schulausschluss und fristlose Kündigung

Das Recht zur fristlosen Kündigung des Schulvertrages in besonders schweren Fällen bleibt unbenommen, insbesondere wenn der Schüler trotz wiederholter Ermahnung mutwillig die Durchführung des Unterrichts in der Klasse dauernd erheblich erschwert oder den Schulbetrieb insgesamt beeinträchtigt oder dem Ruf der Schule in der Öffentlichkeit schadet. Im Falle der fristlosen Kündigung sind die Elternbeiträge für den Monat, in dem die Kündigung wirksam wird, voll zu entrichten.

Das Recht der fristlosen Kündigung des Schulvertrages Seitens der Erziehungsberechtigten oder des volljährigen Schülers aus wichtigem Grunde bleibt unbenommen, insbesondere bei schwerwiegenden pädagogischen Verstößen gegenüber dem Schüler.